

Jugendordnung des TC BW Bretten

§ 1 Aufgaben der Jugendabteilung

- 1 Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere die:
 - 1 Förderung des Tennissports
 - 2 Vermittlung von Spaß, Freude, Sportgeist und Fairness
 - 3 Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - 4 Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
 - 5 Mitwirkung bei der Organisation von Jugendturnieren und Clubmeisterschaften
 - 6 Organisation von Familienevents und Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen
 - 7 Unterstützung des Trainerteams bei der Ausführung von Mannschaftsspielen
 - 8 Mitarbeit an den Inhalten unserer Tenniszeitung, sowie an Berichten für die Presse allgemein
 - 9 Beteiligung an Kooperation Schule – Verein
 - 10 Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern aus den eigenen Nachwuchsreihen.
 - 11 Sponsorensuche für Anschaffungen wie Sportbekleidung für die Mannschaften oder Trainingsmaterialien
 - 12 Teilnahme an Platzpflegeverantwortung
- 2 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der Jugendabteilung sind Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr, die Mitglieder des TC BW Bretten e.V. sind sowie die Erziehungsberechtigten der Kinder (12-18 Jahre).

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind Jugendversammlung und Jugendausschuss

§ 5 Jugendversammlung

- 1 Die Jugendversammlung ist ordentlich und außerordentlich. Sie ist das höchste Organ der Jugend des TC BW Bretten.
Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen des Vereins sowie den Erziehungsberechtigten der Kinder und den Trainern.

- 2 Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegen der Richtlinien für die Jugendarbeit
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 - Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Wahl des Jugendausschusses
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 3 Die ordentliche Jugendversammlung findet vor der Jahreshauptversammlung des TC BW Bretten statt. Sie wird vom Jugendwart drei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendwart zu beantragen.
- 4 Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendausschuss

- 1 Der Jugendausschuss besteht aus:
 - dem Jugendwart
 - dem Stellvertreter des Jugendwarts
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - drei Jugendvertretern
 - dem erweiterten Jugendausschuss

Der erweiterte Jugendausschuss unterstützt den Jugendausschuss bei der Erledigung seiner vielfältigen Aufgaben, insbesondere:

 - bei der Kontaktpflege zu Kindern und Eltern
 - bei der Koordination und Planung von Jugendmannschaften
 - bei der Turnierplanung
 - bei der Festplanung
 - bei der Pressearbeit
- 2 In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied oder ein Erziehungsberechtigter des Vereinsmitglieds wählbar.
- 3 Als Jugendwart ist ein Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen.
- 3 Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4 Dem Jugendausschuss gehören drei Jugendvertreter an, die von der Jugendversammlung gewählt werden. Als Jugendvertreter können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.
- 5 Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Seine Sitzungen werden vom Jugendwart einberufen und geleitet. Der Jugendausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Jugendwart.
- 6 Der Jugendwart und dessen Vertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- 7 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

